

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei

vom ...

I.

Der Erlass RB 923.1 (Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976) (Stand 1. April 2002) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Fischereigesetz (FiG)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als Lebensraum von Fischen, Krebsen, Amphibien und Fischnährtieren zu erhalten und zu pflegen.

² Die natürlichen Bestände der Fische, Krebse, Amphibien und Fischnährtiere sind dabei nach Möglichkeit wiederherzustellen.

³ Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist zu fördern.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse, Amphibien oder Fischnährtiere leben können.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Hoheitsrecht des Kantons besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den Kanton sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder Körperschaftliche Fischereirechte bestehen.

² Die bestehenden Fischenzen werden in ihrem Bestand garantiert.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Kanton überlässt den Politischen Gemeinden die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom Kanton beanspruchten Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss § 4, § 5, § 7 und § 8.

² Die Erträge der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen, Krebsen, Amphibien oder Fischnährtieren zu verwenden.

³ Das zuständige Departement erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.

⁴ Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei am Bodensee-Obersee, Untersee und Rhein für jedermann frei.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Freiangerei auch auf anderen Gewässern gestatten.

Titel nach § 8 (geändert)

3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den Kanton

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung¹⁾. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem Verkehrswert des enteigneten Rechtes.

³ Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat bezüglich der Weiherfischereirechte zu, sofern die Berechtigten Auflagen gemäss § 5 Absatz 3 missachten. Der Entzug erfolgt ohne Entschädigung.

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten ausdrücklich verzichten, fallen an den Kanton.

¹⁾ RB 710

³ Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte zum Verkehrswert loskaufen.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Fischereibewilligung (Überschrift geändert)

¹ Wer über die Freiangelei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.

² Die Bewilligung zur Ausübung der Angelfischerei wird Personen erteilt, die das 10. Altersjahr zurückgelegt haben und sich auf Grund einer Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.

³ Die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei regelt der Regierungsrat.

⁴ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse entscheiden.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Fischerei zuständige Fachstelle ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Wiederherstellung und Aufwertung von Biotopen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und Aufwertung von Regalgewässern unterstützen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Fachstelle erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.

² Die für die Fischerei zuständige Fachstelle kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Fachstelle. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.

§ 18 Abs. 2 (neu)

Berufsfischerei (Überschrift geändert)

² Die für die Fischerei zuständige Fachstelle erteilt Berufsfischerpatente an Bewerber, die mindestens 50 Prozent der Erwerbstätigkeit als Berufsfischer ausüben. Auf Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber eines Berufsfischerpatentes waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Titel nach § 18 (geändert)

6. Verleihung der Fischereibewilligung, Reservate

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Recht auf Fischfang wird im Bodensee-Obersee, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 20

7. (aufgehoben)

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

¹ Wer unbefugterweise Fische, Krebse oder Fischnährtiere fängt, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei¹⁾ anwendbar sind.

² *Aufgehoben.*

⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

¹⁾ SR 923.0

§ 26a (neu)

Fischereipolizei

¹ Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch:

1. die Fischereiaufseher,
2. die für die Fischerei zuständige Fachstelle,
3. die Kantonspolizei.

² Die Ernennung der Fischereiaufseher erfolgt durch die für die Fischerei zuständige Fachstelle.

§ 26b (neu)

Aufgaben der Fischereipolizei

¹ Die Organe der Fischereipolizei überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Fischerei. Sie sind befugt, Verdächtige anzuhalten, zu Kontrollzwecken fremde Boote und Werkanlagen sowie Grundstücke zu betreten, Fänge und Geräte sowie Ausweise oder den Inhalt von Fahrzeugen oder Behältnissen zu kontrollieren.

² Der Regierungsrat regelt die weiteren Befugnisse und Pflichten der Organe der Fischereipolizei sowie der privaten Ordnungshüter bei Gewässern von Inhabern besonderer Fischereirechte und verpachteten Gewässern.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung kann das zuständige Departement die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei verweigern und die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.

² Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die für die Fischerei zuständige Fachstelle die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Angelfischerei in den Patentgewässern gemäss § 19 Absatz 1 verweigern oder die Bewilligung bis zu drei Jahren entziehen.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat ist zuständig für die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz¹⁾ sowie in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates²⁾ den Kantonen vorbehaltenen Aufgaben.

§ 30

Aufgehoben.

1) SR 451

2) SR 451.1

§ 31

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.